

5) Fürstenthum Waldeck.

Das Verfassungs- und Organisationsdecret, welches am 28. Jan. 1814 der Fürst Georg Heinrich zu Waldeck und Pyrmont erließ, ist Th. 2, S. 275 ff. mitgetheilt worden. Weil in demselben mehrere Bestimmungen enthalten waren, welche von der früheren Verfassung abwichen; so folgten Beschwerden darauf, die bis in das Hauptquartier der verbündeten Monarchen gelangten. (Vergl. J. Ludw. Klüber's Staatsarchiv des deutschen Bundes, 63 Hest, S. 244; Erlangen, 1817 8.) Eine Uebereinkunft sollte ihnen Abhelf, und dem Bedürfnisse entsprechen; beide Voraussetzungen blieben aber unerfüllt. Da berief im März 1816 der regierende Fürst die Stände seines Fürstenthums nach Krolsen, wo am 19. April der folgende Landesvertrag, als neue Verfassung des Landes, zu Stande kam.

Landesvertrag vom 19. April 1816.

Wir von Gottes Gnaden ic. Der Artikel 13 der zu Wien am 8. Junius vorigen Jahres abgeschlossenen deutschen Bundesacte, verordnet die Einführung einer ständischen Verfassung in allen deutschen

Bundesstaaten. Obgleich eine solche Verfassung schon von grauen Zeiten her, auch in Unserm Lande bestanden hat; so hat sie doch in mehreren Hinsichten einer Abänderung bedurft, und haben Wir Uns deshalb veranlaßt gesehen, Unsere lieben und getreuen Landstände von Ritterschaft und Städten, durch Unsere Regierung zu einem allgemeinen Landtage auf den 28. März dieses Jahres zusammen berufen zu lassen, und, in Einverständniß mit ihnen, der bisherigen Landes- und ständischen Verfassung folgende nähere Einrichtung zu geben.

§. 1. So viel die Einrichtung

I.

der Landesverfassung

betrifft; so ist zur Erleichterung der Justiz für nöthig erachtet worden,

A. Unser Fürstenthum Waldeck in fünf Ober-Justizämtern einzutheilen, und zwar:

- 1) in das Ober-Justizamt der Diemel, welches seinen Sitz in der Stadt Rhoden haben und aus den ehemaligen Aemtern Rhoden und Eilhausen, und den Dorfschaften Schmillinghausen, Herbsen und Hörle des ehemaligen Amtes Krolsen bestehen soll;
- 2) in das Ober-Justizamt Twiste, dessen Hauptort Krolsen ist, und die ehemaligen Aemter Krolsen, Landau und Wetterburg, mit Ausschluß der unter Ziffer 1 bereits genannten, und den weitem Ortschaften Strote und Meininghausen vom Amt Landau umfaßt;
- 3) in das Ober-Justizamt Werbe, zu dessen Hauptort die Stadt Sachsenhausen bestimmt ist, und die Städte Sachsenhausen, Waldeck, Freienhagen, das ehemalige Amt Waldeck mit Ausschluß der Ortschaften Bringhausen, Hemfurth, Kleinen und Gellershausen, dann die Dorfschaften Strote und

Meineringhausen, des vorhinigen Amtes Landau, enthalten soll;

4) in das Ober:Justizamt der Eder, welches seinen Sitz in der Stadt N. Wildungen haben, und bestehen soll aus den Städten Alt-Wildungen und Züschen, ferner aus dem ehemaligen Amt Wildungen und den unter Ziffer 3 angeführten Dörfern des vorhinigen Amtes Waldeck.

5) In das Ober:Justizamt Eisenberg, welches seinen bisherigen Sitz in Corbach, und seine jetzigen Bestandtheile beibehält.

§. 2. Jedes Ober:Justizamt wird mit einem Ober:Justizbeamten und einem zweiten Beamten, welcher Letztere zugleich die Stelle des Sekretärs versieht, besetzt. Eine Ausnahme hierunter macht jedoch das Ober:Justizamt Eisenberg, bei welchem, wie bisher, zwei Beamte und ein Sekretär bleiben.

§. 3. Mit dem Ober:Justizamt der Werbe wird, wegen seiner Nähe bei der Festung Waldeck, ein allgemeines Kriminalgericht für das ganze Land verbunden.

Uebrigens soll Unsere Regierung ein Regulativ entwerfen, welche Sachen, ausschließlich der übrigen Ober:Justizämter, zur Competenz dieses Kriminalgerichts gehören sollen.

§. 4. Der Erste Justizbeamte des Oberamts der Twiste, versieht zugleich die Geschäfte des Stadt-Kommissarii in Mengeringhausen, wie der des Ober:Justizamts der Eder gleiches Amt in Nieder-Wildungen.

Die dadurch erspart werdenden beiden Stadt-Kommissariatsgehälter fallen der Land-Salarienkasse zu, und verbleibt es in Ansehung der Sporenberechnung aus beiden Städten bei der bisherigen Bestimmung.

§. 5. Die, bisher den Oberrentereibeamten aufgetragen gewesene, Polizeyverwaltung übernehmen die Ober:Justizämter.

§. 6. Alle Nebenverdienste der Justizbehörden, durch Deputationen, Kommissionen u. s. w., hören gänzlich auf. In sofern das Geschäft nothwendig außer dem Gerichtsorte besorgt werden muß, z. B. Besichtigungen u. s.; so erhält davon der Kommissarius, oder Deputatus, nach den in der Sportelordnung bestimmten Ansätzen, die Pferdemiethen und Zehrungskosten u. s. w.; die übrigen Gebühren werden der Sportelkasse berechnet.

§. 7. Die Patrimonial-Gerichtsbarkheit bleibt der von Dalwigtschen Familie in dem Amte Lichtenfels, und den drei deputirten Städten Corbach, M. Wildungen und Mengerlinghausen in erster Instanz, desgleichen die Schriftsässigkeit der Ritterschaft und ihren Familien, weniger nicht den drei deputirten Städten, in sofern sie als corpora auftreten, oder belangt werden, vorbehalten.

§. 8. In jedem Ober-Justizamte wird ein Ober-Kontorei-beamter angestellt, dessen Wirkungskreis durch eine besondere Instruction genau bestimmt werden soll.

§. 9. In Ansehung Unserer Regierung und Unseres Hofgerichtes, verbleibt es vorerst, so wie

§. 10.

B. in Betreff der Justiz und Kontorei in Unserm Fürstenthume Pyrmont, bei der bisherigen Einrichtung.

II.

Die Repräsentation Unserer Unterthanen anlangend, so wird solche

§. 11. folgendermaßen bewerkstelligt werden:

- A. durch die Besitzer bisheriger Landtagsfähiger Rittergüter, oder die Ritterschaft.
- B. durch die Städte, denen Krossen unter den im Decree vom 19. d. festgestellten Bestimmungen, beigefügt werden soll, oder den Bürgerstand.

C. durch zehn Repräsentanten des Bauerstandes, deren jedes Ober-Justizamt zwei zu stellen hat.

§. 12. In den drei deputirten Städten, wird das Repräsentationsrecht durch den ersten Bürgermeister und Stadtsekretär, in den nicht deputirten Städten hingegen durch den Bürgermeister allein, in bisheriger Weise, ferner ausgeübt.

§. 13. Die Eigenschaften eines Repräsentanten, im Allgemeinen, sind: daß er

- 1) zu einer der drei christlichen Confessionen gehören,
- 2) 25 Jahre alt, und eigenen Rechtes,
- 3) Landesunterthan,
- 4) der Militärpflicht nicht mehr unterworfen, und
- 5) unbescholtenen Rufs sey, auch
- 6) Geschriebenes lesen könne, und seine Gedanken gehörig niederzuschreiben vermöge.

Insbefondere aber wird annoch erfordert, bei den Repräsentanten

- a) des Bürgerstandes, unverschuldeter Besitz von unverschuldeten Gütern, die wenigstens einen Werth von 500 Rthln. haben, und
- b) des Bauerstandes, Eigenthum eines Schatzungspflichtigen nicht verschuldeten Gutes von wenigstens 30 Morgen, den Morgen zu 120 Ruthen gerechnet, in dem Amtsdistrict belegen, aus welchem er als Repräsentant gewählt werden soll, wobei es gerade nicht erforderlich, daß er den Landbau selbst betreiben muß.

§. 14. Staatsbeamte, oder sonst zu Uns in Dienstpflicht stehende Personen, können an der Landesrepräsentation keinen Antheil nehmen; es wäre dann, daß die Landstände die Aufnahme eines solchen in Vorschlag brächten.

§. 15. Die Kührgenossen zur Wahl der Repräsentanten des Bauerstandes, sollen auf folgende Weise erkieset werden: daß jede Gemeinde des Oberamts, Districtes, unter Leitung ihres Geistlichen,

einen ordnungsliebenden, durch sittliches Betragen allgemeines Vertrauen verdienenden Mann aus ihrer Mitte zum Wähler ersühet, und ihn zur Wahl der zwei Repräsentanten beauftragt. Ein solcher Wähler muß

- a) volljährig,
- b) unbescholten,
- c) Besitzer eines Acker, oder Kötherguts und
- d) als guter Wirth bekannt seyn.

§. 16. Die Wahl der Repräsentanten selbst geschieht im Orte des Sitzes des Ober-Justizamtes, unter Leitung des Landyndici und ersten Justizbeamten.

§. 17. Wenn nun auf vorstehende Art die Wähler erkieset worden sind; so sollen sie an dem bestimmten Wahltag, nach vorhergegangener deutlicher Verständigung von den Pflichten und Eigenschaften eines Landstandes, und nach zweckmäßiger Ermahnung und Verwarnung: daß sie bei der vorzunehmenden Wahl keine Neben Zwecke berücksichtigen, sondern lediglich auf den Hauptzweck, nämlich auf die Wahl eines redlichen, gottesfürchtigen, einsichtvollen und erfahrenen, auch ordnungsliebenden Landstandes allein Bedacht nehmen, und dabei überall gewissenhaft zu Werke gehen wollen, in Eid und Pflicht genommen werden, darauf abtreten, und hiernächst Mann für Mann, zur Abgabe ihrer Stimme zum Protocoll, wieder vorgelassen werden.

§. 18. Bei diesen Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei deren Gleichheit aber das Loos.

§. 19. Die Wahl der Repräsentanten des Bauerstandes und des Repräsentanten aus der Stadt Arolsen geschieht auf Lebenszeit, und bei letzterer durch eine freie Wahl, wie beim Bauerstand; jedoch erlöscht die Repräsentation alsdann früher, wenn die Eigenschaften, wodurch die Wahl bedingt ist, wegfallen, namentlich, wenn der Gewählte aufhört, ein guter Wirth u. s. w. zu seyn.

Auf den Todesfall des einen oder des andern Mitgliedes, wird an dessen Stelle, auf die oben bestimm-

re Weise, auf jedesmaligen Antrag des Landsyndici, ein anderes erwählt.

§. 20. Zur Erhaltung der Repräsentation des Ritterstandes wird hiermit festgesetzt, daß

- 1) jeder neue Rittergutseigenthümer, vom Tage des Anfalls oder Erwerbs des Gutes, binnen zwei Monaten zum Aufschwören bei dem Landsyndico sich annelde; daß
- 2) keine Allodificationen dergleichen Lehnrittergüter, ohne Zustimmung der Landstände, geschehen;
- 3) daß bei einer Versplitterung dergleichen Güter, so wie bei Veräußerungen ganzer Rittergüter, durch Unsern und der Stände gemeinsamen Beschluß bestimmt werde, in wiefern der bisherige Eigenthümer ferner als Landstand auftreten, oder der neue Erwerber als solcher aufgenommen werden könne.

§. 21. Zur Vollziehung der im folgenden Paragraph bestimmten Geschäfte, ist ein engerer Ausschuss ernannt, welcher besteht:

- 1) aus zwei ritterschaftlichen Deputirten, welche nach dem jedesmaligen Abgang in bisheriger Weise, durch die Stände auf Lebenszeit gewählt und Uns zur Bestätigung präsentirt werden.
- 2) aus den bisherigen Abgeordneten der drei deputirten Städte, die schon vermöge ihrer Aemter hierzu berufen sind;
- 3) aus einem Deputirten des Bauerstandes, welchen die Landstände aus dessen Repräsentanten auch auf Lebenszeit wählen, und Uns ebenfalls zur Bestätigung präsentiren.

§. 22. Gene Deputation ist vollziehende Behörde der vom corpore statuum gefaßten Beschlüsse, und sie kann in der Regel ohne dasselbe nicht handeln.

Die Gewalt und die Geschäfte der Deputation bestehen darin;

- 1) auf die Ablegung der landschaftlichen Rechnungen zu dringen, deren Abnahme, wenn

solche zuerst vom Landsyndico und sodann von Unserer Regierung monirt sind, unter Zuziehung des Landsyndici, beizuwohnen, so wie auch selbst als Ienfalsige weitere Erinnerungen dagegen aufzustellen;

2) die Landtagsabschlüsse sowohl, als auch die von sämtlichen Landständen entschiedenen Angelegenheiten, in Vollziehung zu bringen;

3) den Antrag neuerer Steuern vorläufig zu prüfen, und den gesammten Ständen zur Abstimmung vorzulegen;

4) zu etwaiger Verbesserung bewilligter Steuern Vorschläge zu machen, und etwa eingeschlichene Mißbräuche zu rügen;

5) die Angelegenheiten, welche eine nothwendige, 2000 Rthlr. nicht übersteigende, Ausgabe erfordern, für sich, vorbehaltlich Unserer Genehmigung, zu beschließen;

6) Erlaßgesuche der Unterthanen zu prüfen, und, in sofern solche die unter Ziffer 5. gedachte Summe nicht übersteigen, nach ebenfalls zuvor von Uns eingeholter Genehmigung, zu bewilligen, und

7) in Fällen, denen Gefahr im Verzug unterliegt, oder die sonst eine eilige Entscheidung erfordern, in Einverständniß mit Uns beschließen; und erkennen sämtliche Landstände dergleichen Beschlüsse als gültig und als von ihnen selbst ausgegangen.

§. 23. Die gewöhnliche Zusammenkunft der Deputation ist der jedesmalige dritte Montag im Monat Junius jeden Jahres, als der zur Abnahme der landschaftlichen Rechnungen bestimmte Termin; und wird deren außerordentliche Versammlung auf Unsern Befehl, durch Unsere Regierung, mittelst eines Schreibens an den Syndicus, oder auf Antrag der Stände, bei Unserer Regierung, nach vorhergegangener Unserer Genehmigung, zusammen berufen.

§. 24. Eine allgemeine Landtagsversammlung kann nur in besonders wichtigen Fällen,

entweder aus Unserer Veranlassung, oder auf Antrag der Stände, nach vorhergegangener Unserer Genehmigung, durch Unsere Regierung, zusammen berufen werden. Zu jenen Fällen gehören unter andern, wenn z. B.

- 1) entweder von Veränderung der Verfassung und der Grundgesetze, oder
- 2) von Einführung einer neuen Steuerordnung die Rede ist.

§. 25. Indem Wir den Landständen gnädigst gestatten, sich bei Landtagsabfassungen eines Siegels, mit dem Landeswappen und der Umschrift: „Waldeckische Landstandschaft“ versehen, zu bedienen, und ihre hergebrachten landständischen Rechte im Allgemeinen bestätigen; so sollen solche insonderheit ferner fundirt seyn:

- a) in dem Recht der Verwilligung und Regulirung sämtlicher, sowohl ständiger als unständiger, zur Staatsverwaltung nothwendiger Steuern. Alles was auf Abänderung bestehender, oder Einführung neuer Steuern und auf Steuerverfassung überhaupt Bezug hat, soll nur unter Zustimmung der Landstände vorgenommen werden;
- b) in dem Recht, die Landeskassen, nach wie vor zu verwalten, und es dürfen die Steuern nur zu den, durch Uns und die Landstände bestimmten Zwecken verwendet werden, weshalb die Verwalter der Kassen in Landespflichten stehen;
- c) in dem Recht der Berathung und Einwilligung bei allen Gesetzen und Anordnungen, welche auf die Landesverfassung und deren Veränderung Beziehung haben; bei Gesetzen, wodurch über das Eigenthum der Unterthanen zum Gebrauch der Landesherrschaft oder des Landes verfügt, die persönliche Freiheit der Unterthanen gegen bestehende Gesetze beschränkt, oder dadurch wohlerworbene Rechte einzel-

ner oder ganzer Klassen derselben, aufgehoben oder beschränkt werden sollen.

Bei allen übrigen Landesgesetzen, wollen Wir (Anordnungen in eiligen Fällen, und wobei Gefahr im Verzug ist, ausgenommen)

d) den Rath und das Gutachten Unserer Stände einholen, und dürfen

e) dieselben Vorschläge zur Abänderung bestehender und zur Einführung neuer Gesetze einreichen, so wie Wir sie überhaupt verpflichten, ihre Aufmerksamkeit auf alles dasjenige zu richten, was das Wohl der Unterthanen erfordert, und diejenigen Mittel in Antrag zu bringen, welche dasselbe befördern, oder die ihm entgegen stehenden Hindernisse aus dem Wege räumen können.

Sollten

f) durch den Bundestag zu Frankfurt den Landständen im Allgemeinen, hinsichtlich der Gesetze und Gesetzgebung, größere Rechte, als hier angeführt sind, eingeräumt werden; so wollen Wir solche auch Unsern Landständen zu Theil werden lassen.

Wie die Stände

g) mit darauf zu wachen haben, daß von den Justizbehörden eine untadelhafte Justizpflege — worin aus dem Cabinet niemals Verfügung, vorbehaltlich der Uns zustehenden Oberaufsicht, Statt finden sollen — gehandhabt werde, und sie ihren Pflichten überhaupt nachkommen; so wird ihnen auch das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener, und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art, eingeräumt.

Staatsdiener sollen daher von den Landständen, wegen verfassungswidrigen Betragens, jedoch nur von dem ordentlichen Richter, angeklagt werden

können, vor welchem sie sich zu verantworten und Recht zu nehmen, verbunden sind, so wie

h) auf der andern Seite jedem Staatsdiener hiermit die Zusicherung geschieht, daß keiner, ohne gerechte Ursache und vorhergegangene richterliche Untersuchung und Entscheidung, seines Amtes entsetzt werden soll.

Die Sporteln werden, in solchen Fällen, für den Beklagten bis zur Beendigung des Prozesses aufgezeichnet.

Auch wollen Wir, der Billigkeit gemäß,

i) bei Besetzung der Bedienungen den dazu fähigen Landeskindern den Vorzug vor Ausländern einräumen.

§. 26. Kein Landstand kann an den Versammlungen und Berathungen der Stände eher Theil nehmen, bis er folgenden Eid:

„Ich gelobe und verspreche als Landstand, in allen meinen Handlungen und Rathschlägen die allgemeine Wohlfahrt des Landes vor Augen zu haben, die Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn schuldige Treue und Ehrerbietung stets zu beobachten, in nichts zu willigen, was des Herrn oder Landesrechten oder Vortheilen zuwider wäre, insonderheit die Gerechtsame der Landstände getreulich zu bewahren und mit allem Fleiß darauf zu achten und zu halten, daß dieselben unter keinerlei Vorwand verletzt oder vernachlässiget werden.“

abgeleistet hat.

§. 27. Bei den jedesmaligen Zusammenkünften der Landstände, haben dieselben aus ihrer Mitte für die Dauer des Land- oder Deputationstages, einen Director durch Stimmenmehrheit zu wählen, welcher mit dem Syndico die Geschäfte leitet.

§. 28. Vorschläge und Anträge aller Art, welche den Landständen zu machen sind, sollen in der bisher üblich gewesenen Form, nämlich durch Unsere Regierung an sie gelangen.

Die Art, wie sie darüber abstimmen wollen, bleibt ihnen ganz überlassen; jedoch sollen, so oft der Syndicus es für nöthig erachtet, die Stimmen durch Kugelnung gesammelt werden, und steht es jedem Mitgliede frei, zu verlangen, daß die Discussion, über den zur Verathung vorliegenden Punct, auf den andern Tag verlegt, und ihm erlaubt werde, seine Ansicht der Versammlung schriftlich vorzulegen.

§. 29. In den Fällen, wo die Erklärung der Stände ablehnend ist, müssen die Gründe dazu angegeben werden, und behalten Wir Uns vor, den gemachten Vorschlag oder Antrag, unter Auseinandersetzung aller dafür sprechenden Gründe, durch Unsere Regierung wiederholen zu lassen, allenfalls auch, bei beharrlicher Ablehnung, den befragten Gegenstand zur Verathung an die gesammten Stände gelangen zu lassen.

Sollte aber auch hierdurch der Zweck nicht erreicht werden; so soll eine Kommission, aus einem herrschaftlichen Diener und einem landschaftlichen Mitglied, niedergesetzt werden, welche die Sache prüft und, wo möglich, eine Vereinigung zu Stande bringt. Würde aber auch dieser Versuch fehlschlagen; so werden die Verhandlungen, in sofern sie Steuern und Bewilligungen nicht betreffen, an eine auswärtige Juristen-Facultät, oder an das Appellationsgericht eingesandt. Die Wahl einer dieser Behörden, bleibt den Landständen überlassen, und im Fall solche auf eine Facultät fällt, haben diese die Kommissarien zu bestimmen, müssen aber darunter Verschwiegenheit angeloben.

§. 30. Bei eingetretener Stimmengleichheit, giebt das Votum des Landsyndici den Ausschlag.

§. 31. Welche Gedanken auch ein Mitglied in den Versammlungen geäußert, und mit welchen Gründen sie dasselbe vorgetragen hat; darüber braucht solches nie dem Staate Rede und Antwort zu geben, vorausgesetzt jedoch, daß er überall die, dem Regenten schuldige, Treue und Ehrfurcht, so wie die den Landesbehörden zu beweisende Achtung nicht außer Augen gesetzt hat; wie dann auch kein Landstand

angehalten und gezwungen werden kann, über dasjenige, was in den Berathschlagungen vorfällt, Auskunft zu geben, oder gar Zeugniß darüber gegen seinen Mitstand abzulegen; vielmehr macht sich derjenige, der die ihm obliegende Verschwiegenheit verletzt, dadurch unfähig, ferner die Stelle eines Landstandes zu bekleiden, und dessen Mitstände sind berechtigt, auf dessen Entfernung zu dringen.

§. 32. Die durch die Convention vom 3. Julius 1814, §. 2., angeordnete landschaftliche Kammer, der Wir hierdurch den Rang eines Landescollegii gütigst beilegen, und die Uns und den Ständen allein untergeordnet ist, soll vorläufig bestehen:

- 1) aus einem Mitglied der deputirten Ritterschaft,
- 2) aus einem der Bürgermeister oder Sekretarien der drei deputirten Städte,
- 3) aus dem Landsyndico,
- 4) aus einem Kassensführer, zugleich Sekretär,
- 5) aus einem Registrator, zugleich Kanzelisten, und
- 6) aus einem Pedell und einem Boten.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, einen Kommissarium zu ernennen, welcher, ohne Sitz in der Kammer zu haben, von Zeit zu Zeit den Situationsetat sich vorlegen lassen, und überhaupt Unsere Rechte wahrnehmen soll.

§. 33. Die Mitglieder unter den Ziffern 1 und 2 sollen, auf die in der in vorstehendem §. angezogenen Convention enthaltene Weise, gewählt werden.

§. 34. Der Wirkungskreis der landschaftlichen Kammer umfaßt nicht die auf der Einlösungs- und Acciskasse haftenden Schulden; indem beide Kassen nicht zu ihrem Ressort gehören, sondern nach wie vor unter der Aufsicht der bisher bestandenen Landesschulden-Kassen-Direction verbleiben.

Ohne Beziehung auf die landschaftlichen Schulden-Kassen (die Einlösungs- und Acciskasse), soll dieser Land-

landschaftlichen Kammer Beschäftigung darin bestehen:

- 1) den Statum exigentiae publicae für jedes Jahr zu entwerfen, und nachdem solcher den Ständen zur Prüfung vorgelegt und von ihnen genehmigt ist, Uns zur gleichmäßigen Genehmigung vorzulegen.
- 2) Die Soll-Einnahme-Etats der Landeseinkünfte anzufertigen, wonach die zeitigen Oberrentereibeamten und die städtischen Erheber die Erhebungen, und zwar, so viel als möglich, monatlich besorgen sollen;
- 3) in der Function der ehemaligen Kriegskommision;
- 4) in der Besorgung des Stempeln des Papiers und dessen Zustellung an die Rentereibeamten, zum Berechnen.

So wie der landschaftlichen Kammer

- 5) die Befugniß zusteht, zweckdienliche Zwangsmittel gegen säumige Erhebungsbehörden zu verfügen; so hat sie auch
- 6) von Monat zu Monat die Situations-etats der ihr anvertrauten Kassen, und die baar eingegangenen Gelder in Empfang zu nehmen, letztere hinter drei Schlösser in Verschuß zu bringen, wozu jeder der ständischen Mitglieder und der Kassensführer einen Schlüssel besitzen soll.

§. 35. Da das Land, durch die am 3. Julius 1814 abgeschlossene Convention, die Salairung und Pensionirung aller wirklichen Staatsdiener und deren Wittwen, wie solche in dem, im Decret vom 19. d. sub Lit. C. enthaltenen Etat bestimmt ist, übernommen hat, und dagegen ihm die Beziehung

- a) aller Sporteln,
- b) aller Strafen, und
- c) aller Confiscationen,

aus Unserm Fürstenthum Waldeck überlassen ist; so hat die landschaftliche Kammer nach jenem Etat die Zahlungen monatlich zu verfügen. Außerdem hat dieselbe

§. 36. alle sonstige, dem Lande obliegenden, Ausgaben, mit Ausschluß der, den landschaftlichen Schulden: Tilgungskasse überwiesenen Zahlungen, namentlich zur Unterhaltung des Militärs, nach dem ebenfalls im Decret vom 19. d. sub Lit. D. aufgestellten Friedens — auf den unverhoffentlichen Fall eines Kriegs, anders zu regulirenden Feldetats, so wie die alsdann eintreten können sonstigen Kriegseinkünften zu besorgen; zu welchem Behuf sie alle bestehende Landesrevenüen, mit Ausnahme der in die Landesschulden: Tilgungskasse fließenden, und der im folgenden §. 37. genannten, zu vereinnahmen hat; auch wird sie daneben autorisirt, bei nicht ständigen, keine nachtheilige Zögerung leidenden Ausgaben, bis zu der Summe von 300 Rthlen. für sich zu handeln; dagegen aber ist sie verpflichtet, sobald der Gegenstand diese Summe übersteigt, weitem Verhalt zuvor einzuholen.

§. 37. Um außerdem eine besondere Kasse zur Salairirung der Staatsdiener zu bilden, werden derselben, außer den in §. 35. bereits bestimmten Einnahmen, auch

- 1) die vorhinige Land: Salarienkasse und
 - 2) der Ertrag des Stempelpapiers
- überwiesen.

§. 38. Die den Landesgläubigern versicherte Einlösungs- und Accisekasse ist die eigentliche Landesschulden: Tilgungskasse, woraus jene Gläubiger ihre Zinszahlung und Kapitalablage erhalten. Zur Beruhigung der Landesgläubiger, und zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Credits, soll die landschaftliche Kammer mit dieser Kasse nicht in Berührung stehen. Nur allein soll sie, wie bisher, unter der Aufsicht der Kassendirection, nämlich der beiden Deputirten der Ritterschaft, und der Sekretarien der drei deputirten Städte stehen, welche zu diesem Ende jeden Jahres, Frühjahrs und Herbsts, zwei Zusammenkünfte haben, und befugt sind, den Kassenbestand

selbst zu untersuchen, oder auch dieses Geschäft durch eines ihrer Mitglieder bewirken zu lassen.

Der Landsyndicus nebst den drei deputirten städtischen Burgermeistern und Unsere Regierung haben darauf zu sehen, daß alle dahin einfließende Gelder zu ihren bestimmten Zwecken verwendet werden, und hat zu desfalliger Ersetzung der Landrentmeister von Monat zu Monat den Situationsetat seiner Kasse nicht allein an die Regierung und den Syndicum einzureichen, sondern er verwaltet auch, wie bisher, diese Kasse, indem er auf keine andere Anweisung einige Zahlung verfügt, als auf die des genannten Kassendirectorii. Dem Syndico bleibt indessen, wie bisher, erlaubt, Anweisungen für Votengänge zu ertheilen.

§. 39. Da übrigens die prompte Zinszahlung allein den Kredit nicht zu erhalten vermag, vielmehr zu Erreichung dieses Zweckes auch jährliche Kapitalablage geschehen muß; so soll aus dieser Schuldentilgungskasse neben der Zinszahlung auch jährlich der Betrag von wenigstens fünf tausend Reichthalern auf Kapitalforderungen abgetragen, und diese Summe nach Erleidniß erhöht werden.

§. 40. Sowohl die Abnahme dieser Schuldentilgungs-Kassenrechnung, und der gleichfalls vom Landrentmeister geführt werdenden Brand-Kassenrechnung, als auch alle übrigen Landes-Kassenrechnungen, soll in dem, §. 23. bestimmten Termin, vor Unserer Regierung geschehen.

§. 41. Die Landeskammer ist, wegen der dem Fürstenthum Pyrmont obliegenden jährlichen, sowohl gewöhn- als außergewöhnlichen Beiträge, verpflichtet, die jetzigen Deputirten gedachten Fürstenthums Pyrmont von den Verhandlungen des Ausgabeetats, und dessen Aufbringen, nicht allein gehörig zu unterrichten, sondern auch allenfallsige Erinnerungen derselben zu hören, und, wo solche gegründet, sie abzustellen.

§. 42. Bei dem Antritt eines neuen Regenten werden die Stände zusammenberufen, und nach von Demselben ausgestellten Reversalen zur Befolgung gegenwärtiger Constitution, zum Huldigungseide zugelassen.

Schließlich ist

§. 43. Dieser Landesvertrag, worin, wie Wir hoffen, sich die Grundsätze einer allgemeinen Liberalität genugsam aussprechen, und von welchem weder Wir, noch Unsere Nachkommen in der Regierung, in irgend einem Punct, ohne Zustimmung Unserer getreuen Landstände abgehen wollen und sollen, von beiden Seiten gehörig vollzogen worden, und zu dessen öffentlicher Bekanntmachung Unsere Regierung beauftragt.

Krossen, den 19. April 1816.

Georg Heinrich,

Kreuzler.